Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der Marggraffschafften Baaden und Hachberg, Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.

Karl Wilhelm < III., Baden-Durlach, Markgraf > Durlach, 1710

Der Siben und Zwantzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Also soll man auch noch andere Erkundigung mehr haben/ nemlich wie der Verwundte oder Beschädigte sich die zeit über/ weil er verwundt gewesen / in essen/trincken / und anderm verhalten i ob er sich still / oder unruhig erzeigt i oder kein anders tödtlich Symptoma oder Kranckheit darzu geschlagen i

Wann dann dise und andere Umbständ mehr / so allhie alle zu erzehlen nicht nöhtig / in gewisse Erfahrung gebracht / soll alkdann der Betlagte nach Raht der Rechtsverständigen an Leib/Leben / Gut / oder mit Verweisung deß Lands / nach dem sich der Sachen Beschaffenheit erfindet / gestrafft werden.

m The Di lot Le ta fit & de

bei

an

110 St de

unc

fob

eine

ftef

Hug

oder

inf det

bon

der

erich

Sechs und Zwantzigste Titul.

Wie man sich zu verhalten / wann im Todtschlag ein Irrihumb der Person begangen wird.

digen oder codizusehlagen / und schlägt / schießt oder trifft ein andere Person / die er nicht gemaint / so wird nicht unbillich gezweyselt / ob diser als ein Todsschläger mit der ordenlichen Straff deß Schwerdts / oder aber sonst nach deß Richters Willtuhr zu straffen sepe ? In solchem fall wöllen Wir / daß dergleichen Mißhändler zu der ordenslichen Straff deß Todeschlags verdammt werde / man hätte dann / wegen anderer mitlaussender Umbständ / zu gelinderer Abstraffung Ursach / deßwegen der Richter sich jederzeit ben Rechtsverständigen Rahts zu erholen.

Siben und Zwantzigste Titul.

Welche Versonen begangenen Todtschlags halben tonnen entschuldiget werden.



Teweilen es zum öfftermal sich zuträgt /
daß jemand ein andern entleibet / und aber nicht alsobald deßwegen / auß seinen gewissen Ursachen / am
Leben

Won entschuldigten Todtfchlägern.

321

Leben gestrasse werden kan / so hat der peinliche Malesis: Richter / auß nachfolgendem zuvernemmen / welche Personen begangenen Todeschlags halben/können entschuldiget werden.

6. I.

Erstlich/welcher eine rechte Nothwehr / zu Nettung seis nes Leibs und Lebens / thut / auch ein solches / wie recht / besweißt / und den jenigen / der ihn also benöhtigt / in solcher Wohtwehr entleibt / den hat man solcher begangenen That hals ben / billich für entschuldiget zu halten. Und ist das eine rechte Nohtwehr / so jemand mit tödtlichen Wassen oder Wehr überslossen / der geschlagen wird / und ohne Berletzung seines Leibs / Lebens / Ehr und guten Leumuhts / nicht süglich entweichen tan / so ist ihme / vermög so wol natürlicher / als gemeiner besschribenen Rechten / zugelassen / sein Leib und Leben / ohn alle Straff / durch eine rechte Gegenwehr zu retten / und so er also den Benöthiger entleibet / ist er darumb nichts schuldig / auch mit seiner Gegenwehr / bis er geschlagen wird / zu warten nicht verbunden.

S. II.

Zum andern / da einer ein ziemlich unverbotten Werck / an einem End oder Ort / da solch Werck zu üben verstattet und zugelassen / thut / und dardurch / ungefährlicher weiß / ohne Vorsaß / und wider seinen Willen / jemand entleibt / der ist gleischer gestalt vor entschuldigt zu halten. Und dieweil sich dergleichen ungefährliche fäll / auß Unvorsichtigkeit / vielzutragen können / so haben sich Unsere Malesiß: Richter / da ihnen dergleichen fäll einer vorkommt / wol vorzusehen / und wann sie ihne nicht versstehen / anderer verständiger und Rechtsersahrener Leuthe Rabe zugebrauchen / damit nicht etwann ein Unschuldiger verdammt / oder hergegen ein Schuldiger ledig gesprochen werde.

S. 111.

Zum dritten/da einer auß rechtmäßigem Zorn/jemand/um unteuscher Werck willen/ben seinem Eheweib oder Tochter sins det / schlägt oder beschädiget/daß er davon stirbt/so ist er auch von der Straff deß Todschlags ledig zu sprechen.

S. IV.

Welches auch zum vierdren von dem jenigen zu verstehen/ der zu Retrung eines andern Leib / Leben oder Gut / jemand erschlägt.

Sf3

alle

1/

ell

61

IJ

er

10

0

er

111

er

5. V.

Also und zum fünfften/thut auch Unsinnigkeit oder Thors heit / den / der in solcher einen entleibt / von der Straff deß Todschlags retten.

5. VI.

Vors sechste / wann jemanden einen von Ammts wegen/ zu fahen gebührt/ und derselbige unziemlichen / freventlichen und sorglichen Widerstand thut / So ist er vor entschuldigt zu hals ten / wann er einen solchen freventlichen Widersetzer entleibet / wann er seiner anderst nicht mächtig werden kan. वित्र के विं वि का वे वे विं विं

bru

geft Go

lieb

iu!

hier

gefo

der

2811

lige

Ger

ger

AUCE

\$. VII.

Ebenmäßig und zum sibenden / da jemand einen ben nächts licher weil / gefährlicher weiß in seinem Hauß findet / und ersschlägt / So ist er / vermög der Rechten / zu entschuldigen.

S. VIII.

Und diß seind also die sürnembste fäll/derentwegeneiner von der Straff deß Todschlags entschuldiget kan werden. Dasich aber noch andere / die in disem Titul nicht vermeldet / begeben thäten / sollen alßdann Unsere Malesig = Nichter jederzeit ben den Rechtsgelehrten Rahtspslegen / und vernemmen / ob in dem begebenen Fall/die Straff deß Todts vorzunemmen / oder wie gegen dem Übertretter sonst zu versahren sepe.

Mer

Acht und Zwanzigste Situl.

Won Straff der jenigen / welche sich selbst entleiben.

Ten / peinliche Halfgerichts Dronung / Artic. 135.
außtruckenlich vermag / daß / da einer / der Leib und
Sut verwürckt hatte / sich in der Gefängnuß / oder
sonsten / auß boßhaffter Verzweislung / selbsten entleibte / des
sen Erben seines Guts nicht fähig oder empfänglich / sondern
solch Erb und Güter der Oberkeit / deren die peinliche Straff/
Buß und Fäll zustehen / heimfallen solle / so sassen Wirstauch
in Unsern Fürstenthummen und Landen / ben solcher Verords